

VIII. Grundfreiheiten des Binnenmarktes

- Arten

Freier Warenverkehr
Freizügigkeit der Arbeitnehmer
Niederlassungsfreiheit der Selbständigen
Freier Dienstleistungsverkehr
Freiheit von Kapital- und Zahlungsverkehr.

Ergänzung durch Schutz vor Wettbewerbsverfälschungen durch staatliche Tätigkeit, insbes. durch Verbot oder Kontrolle staatlicher Subventionen (Beihilfen) und durch private Tätigkeit (insbes. durch Kartellverbot).

1. Freier Warenverkehr

- Die Zollunion

Abschaffung der Ein- und Ausfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung zwischen den Mitgliedsstaaten; gemeinsamer Zolltarif gegenüber dritten Ländern (Art. 23, 25 EGV).

- Beseitigung der mengenmäßigen Beschränkungen des Warenverkehrs und der Maßnahmen gleicher Wirkung (Art. 28 ff. EGV)

- Art. 28 EGV als zentrale Vorschrift zur Garantie des freien Warenverkehrs, betrifft die Einfuhr aus anderen Mitgliedsstaaten.
- Entsprechendes Verbot für die Ausfuhr: Art. 29

EGV; Rechtfertigung: Art.30 EGV.

- Gegenstand ist die „Gemeinschaftsware“ Art. 23 II EGV: Ware mit Ursprung in anderen Mitgliedsstaaten, Ware aus Drittstaaten, die sich in einem Mitgliedsstaat bereits im freien Verkehr befindet.
 - Verbot mengenmäßiger Beschränkungen
 - Verbot von Maßnahmen gleicher Wirkung wie mengenmäßige Beschränkungen
 - „Dassonville“ (EuGH, Slg. 1974, 837):
„Jede Handelsregelung der Mitgliedsstaaten, die geeignet ist, den innergemeinschaftlichen Handel unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potentiell zu behindern.“
 - ➔ umfasst diskriminierende Maßnahmen gegenüber eingeführten Waren; auch indirekte Diskriminierungen, die sich hinter einer formalen Gleichbehandlung mit inländischen Waren verbergen (=Diskriminierungsverbot)
 - ➔ erfasst darüber hinaus auch diskriminierungsfreie Handelshemmnisse, die in- und ausländische Waren gleichermaßen treffen (=Beschränkungsverbot)
- Begrenzung des Anwendungsbereichs des Art. 28 EGV: nichtdiskriminierende „Verkaufsmodalitäten“ (EuGH, Slg. 1993, I-6097, „Keck“).
- Entwicklung immanenter Schranken (EuGH, Slg. 1979, 649, „Cassis de Dijon“): Rechtfertigung nichtdiskriminierender Maßnahmen durch „zwingende Erfordernisse“ des Gemeinwohls (z.B. Umweltschutz, Verbraucherschutz).

- Prüfungsschema „Maßnahmen gleicher Wirkung“ (Art 28 EGV)
 - Ware (Art. 23 II EGV)?
 - Mengenmäßige Beschränkung?
 - Maßnahme gleicher Wirkung?
 - Dassonville - Formel erfüllt?
(Regelung?, Mitgliedstaat zurechenbar?, Behinderung des gemeinschaftlichen Handels?)
 - Einschränkungen des Anwendungsbereichs: nicht-diskriminierende “Verkaufsmodalitäten” (Vgl. „Keck“, „Doc Morris“)?
 - Rechtfertigung
 - Diskriminierend (direkt/indirekt) für eingeführte Ware?
Wenn ja: Rechtfertigung gemäß Art. 30 EGV – Gründe abschließend; Verhältnismäßigkeit
 - Nichtdiskriminierend für eingeführte Ware?
Wenn ja: Rechtfertigung gemäß Cassis-Rechtsprechung des EuGH durch zwingende Gründe des Gemeinwohls (Gründe über Art. 30 EGV hinaus; Verhältnismäßigkeit)

- Fälle
 - Buy Irish (EuGH, Slg.1982, 4005)
 - Keck (EuGH, Slg.1993, I-6097)
 - Doc Morris (EuGH, Slg. 2003, I-14887)
 - Schmidberger (EuGH, Slg. 2003, I-5659)

2. Freizügigkeit der Arbeitnehmer (Art. 39 ff. EGV)

(1) Begünstigte

Staatsangehörige der Mitgliedstaaten und deren Familienangehörige; Drittstaatenangehörige oder Staatenlose können daher als Familienangehörige des Arbeitnehmers von dessen Freizügigkeitsrechten eigene Rechte ableiten.

(2) Begriff des Arbeitnehmers

Arbeitnehmer ist jede Person, die während einer bestimmten Zeit für eine andere unter deren Leitung Arbeitsleistungen gegen Entgelt erbringt (EuGH, Slg. 1986, 2121 – „Lawrie Blum“).

Auszubildende, Praktikanten und Teilzeitbeschäftigte zählen zu Arbeitnehmern.

- Inhalt

(1) Diskriminierungsverbot (Art. 39 II EGV)

(2) Begleitrechte (Art. 39 III EGV)

(Einreise, Bewegungsfreiheit in Mst zur Beschäftigungssuche, Aufenthaltsrecht zur Ausübung der Beschäftigung, Bleiberecht nach Beendigung der Beschäftigung)

(3) Fortentwicklung zum umfassenden Beschränkungsverbot durch Rspr. (EuGH, Slg. 1995, I-4921, „Bosman“)

- Drittwirkung

Zunächst Drittwirkung im Hinblick auf Verbandsregelungen (EuGH, Slg. 1974, 1405, „Walrave“; EuGH, Slg. 1995, I-4921, „Bosman“)

In jüngerer Rspr. generelle Ausweitung auf private Arbeitgeber (EuGH, Slg. 2000, I-4161, „Angonese“)

- Schranken und Ausnahmen

- (1) Ordre public – Vorbehalt, Art. 39 Abs. 3 EGV: Rechtfertigung diskriminierender Maßnahmen durch Gründe der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit, sofern verhältnismäßig, Beachte: enge Auslegung durch EuGH.
- (2) Rechtfertigung nichtdiskriminierender Maßnahmen durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses, sofern verhältnismäßig (Vgl. EuGH, Slg.1995, I-4921, „Bosman“)
- (3) Die Freizügigkeit gilt nicht für Beschäftigte in der öffentlichen Verwaltung, Art. 39 Abs. 4 EGV, Beachte: enge Auslegung durch EuGH (Vgl. EuGH, Slg. 1986, 2121, „Lawrie-Blum“)

- Sekundärrecht

Zur Verwirklichung der Arbeitnehmerfreizügigkeit Erlass von sekundärrechtlichen Regelungen zur Rechtsstellung der Wanderarbeitnehmer und deren Familienangehörigen (v.a. VO Nr. 1612/68, RL 68/360, VO Nr.1251/70, VO Nr. 1408/71)

Beachte: seit 1.5.2006 neue allgemeine Freizügigkeitsrichtlinie 2004/38

- Fälle

- Student (EuGH, Slg. 1991, I-5531 – Le Manoir)
- Levin (EuGH, Slg. 1982, 1035)
- Casagrande (EuGH, Slg. 1974, 773)
- Bosman (EuGH, Slg. 1995, I- 5040)

3. Niederlassungsfreiheit (Art. 43 ff. EGV)

Art. 43 EGV gewährt die Freizügigkeit des selbständig Erwerbstätigen. Erfasst werden gewerbliche Tätigkeiten und auch die sog. freien Berufe. Begünstigt sind die Unionsbürger.

Zusätzlich erfolgt Ausdehnung des Rechts auf Gesellschaften durch Art. 48 EGV.

Es können insbesondere Agenturen, Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften gegründet werden (Art. 43 I 2 EGV).

- Inhalt

(1) Diskriminierungsverbot (Art. 43 II EGV, direkte und indirekte Diskriminierungen); richtet sich an die Mitgliedstaaten, aber auch an öffentlich-rechtliche Körperschaften und auch an Private (soweit sie Kollektivregelungen treffen)

(2) Fortentwicklung zum umfassenden Beschränkungsverbot durch die Rspr. (EuGH, Slg. 1995, I-4165, „Gebhard“)

Das Gebot der Förderung der Niederlassungsfreiheit zwingt die Mitgliedstaaten zur Beseitigung allgemeiner Hindernisse.

Aus Art. 43 EGV ergeben sich unmittelbar Einreise- und Aufenthaltsrechte.

- Schranken und Ausnahmen

- (1) Ordre public - Vorbehalt: Art. 46 I EGV
- (2) Rechtfertigung nichtdiskriminierender Maßnahmen durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses, sofern verhältnismäßig (vgl. EuGH, Slg. 1995, I-4165, „Gebhard“)
- (3) Ausgrenzung hoheitlicher Tätigkeiten - Art. 45 EGV: enge Auslegung durch EuGH.

- Sekundärrecht

Erlass von Sekundärvorschriften zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit (vgl. Art. 44, 47 EGV).
Von Bedeutung insbesondere Regelungen zur Harmonisierung des Gesellschaftsrechts, Richtlinien zur gegenseitigen Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen, Harmonisierungsrichtlinien für die Aufnahme und Ausübung selbständiger Tätigkeiten, Richtlinie zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen auf dem Gebiet der Niederlassung und des Dienstleistungsverkehrs (RL 73/148), Richtlinien über das Verbleiberecht nach Beendigung der selbständigen Tätigkeit (RL 75/34 und RL 90/365)

- Fälle

- Reyners (EuGH, Slg. 1974, 631)
- Vlassopoulou (EuGH, Slg. 1991, I-2357)

4. Dienstleistungsfreiheit (Art. 49 ff. EGV)

Das Recht gilt nur für Angehörige der Mitgliedstaaten, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind, Art. 49 I EGV.

Eine Gleichstellung erfolgt von bestimmten juristischen Personen und Gesellschaften gemäß Art. 55, 48 EGV.

Dienstleistungsdefinition in Art. 50 EGV: Erforderlich ist eine selbständige, entgeltliche Tätigkeit, die vorübergehend in einem anderen Mitgliedstaat erbracht wird

Art. 49 EGV ist ein **Auffangtatbestand**; abzugrenzen sind die Vorschriften über den freien Waren- und Kapitalverkehr und über die Freizügigkeit der Personen

Zu unterscheiden sind die **aktive**, die **passive** Dienstleistungsfreiheit und die Produktverkehrsfreiheit (**Korrespondenzdienstleistung**).

- Inhalt

Art. 49 EGV enthält über ein Diskriminierungsverbot hinaus ein umfassendes Beschränkungsverbot. Einreise und Aufenthalt werden garantiert.

- Schranken und Ausnahmen

Verweis von Art. 55 auf Art. 45 – 48; damit gelten ebenfalls die *ordre-public*-Vorbehalte und die Beschränkungen hinsichtlich der Ausübung der öffentlichen Gewalt.

- Fälle
 - Kommission/Spanien (EuGH, Slg. 1994, I-916)
 - Cowan (EuGH, Slg. 1989, 195)
 - Schindler (EuGH, Slg. 1994, I-1039)

5. Freiheit des Kapital- und Zahlungsverkehrs

Umfasst werden sowohl der Verkehr mit Sachkapital als auch mit Geldkapital, die nicht direkt durch den Waren- oder Dienstleistungsverkehr gedeckt sind.

Geschützt werden der innergemeinschaftliche Verkehr und auch der Verkehr mit Drittstaaten.

Die Vorschrift wirkt unmittelbar und nicht lediglich für Angehörige der Mitgliedstaaten.

- Beschränkungsverbot

Eine Beschränkung ist jede staatliche Maßnahme, die für Kapitalausfuhr oder –einfuhr eine gegenüber dem inländischen Kapitalverkehr formell oder materiell abweichende Regelung vorsieht.

- Ausnahmen

- Art. 57 EGV statuiert Ausnahmen für den Kapitalverkehr mit Drittländern
- Art. 58 EGV beinhaltet Ausnahmeregelungen der Mitgliedstaaten (z.B. Steuerrecht – Differenzierungen nach Wohnsitz des Steuerpflichtigen oder nach Ort der Kapitalanlage sind möglich).

- Fall

- Luisi und Carbone (EuGH 1984, 377ff.)

6. Exkurs: Freizügigkeit als Unionsbürgerschaftsrecht

- ursprünglich freie Mobilität nur für wirtschaftlich aktive Unionsbürger (Arbeitnehmer, Selbständige, Dienstleistungserbringer- und -empfänger)
- 1990: Ausdehnung auf Studenten, aus dem Erwerbsleben ausgeschiedene Arbeitnehmer und sonstige EU-Angehörige durch 3 Aufenthaltsrechtsrichtlinien
Aber: Aufenthaltsrecht abhängig von ausreichenden Existenzmitteln und Krankenversicherung Zweck: Inanspruchnahme von Sozialhilfe soll nicht Beweggrund der Mobilität bei nicht berufstätigen Unionsbürgern sein
- seit Einführung der Unionsbürgerschaft in Art. 18 I EGV umfassendes unmittelbar geltendes Recht der Unionsbürger, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten (Vgl. EuGH, Slg. 2002, I-7091, „Baumbast“)
- freie Mobilität der Unionsbürger damit von spezifisch wirtschaftlicher Tätigkeit abgekoppelt
Aber: allgemeine Freizügigkeit nur „vorbehaltlich der in dem EG-Vertrag und in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen“ (Art. 18 I EGV)
(insbesondere Beschränkungen der 3 Aufenthaltsrechtsrichtlinien; seit 1.5.2006 richtet sich Freizügigkeit und Aufenthalt von Unionsbürgern und Familienangehörigen nach der allgemeinen Freizügigkeitsrichtlinie 2004/38

EG)

- Beachte: Freizügigkeitsrecht in Verbindung mit allgemeinem Diskriminierungsverbot des Art. 12 I EGV
-> Ansprüche auf Sozialleistungen, welche Mst eigenen Staatsangehörigen zukommen lassen;
EuGH setzt sich über Beschränkungen des Sekundärrechts zT recht unbefangen hinweg (vgl. EuGH, Slg. 2001, I-6193, „Grzelczyk“; EuGH, Slg. 2004, I-2703, „Collins“; EuGH, Slg. 2005, I-2119, „Bidar“)